



Hauptsatzung der Gemeinde Butjadingen

vom 01.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2004

§ 1

Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Butjadingen“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Farben, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Butjadingen zeigt in der linken Hälfte den aufrecht stehenden Löwen und in der rechten Hälfte die zwei Oldenburger Balken.
- (2) Die Farben der Gemeinde Butjadingen sind rot-gold (horizontal angeordnet)
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Bezeichnung „Gemeinde Butjadingen“.

§ 3

Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 7.500 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 7.500 Euro übersteigt.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO, wenn sie 2.500 Euro nicht übersteigen.
- (4) Die Zuständigkeit bei Vergaben von Aufträgen bis 15.000 Euro wird auf den Bürgermeister übertragen. Absatz 3 bleibt unberührt.

- (5) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO sind insbesondere Geschäfte bis zu folgenden Wertgrenzen im Einzelfall:
- | | |
|---|------------|
| a) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen | 1.000 Euro |
| b) sonstige Verfügungen über Gemeindevermögen | 2.500 Euro |
| c) Ankauf von Grundstücken | 2.500 Euro |
| d) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen (monatlich) | 1.000 Euro |
| e) Einlegung von Rechtsbehelfen vor Behörden und Gerichten (Streitwert) | 7.500 Euro |
| f) Niederschlagung von Forderungen | 2.500 Euro |
| g) Stundung von Forderungen (bis 6 Monate unbegrenzt) | 2.500 Euro |
- Soweit diese Geschäften über- oder außerplanmäßige Ausgaben nach sich ziehen, ist dem Rat regelmäßig zu berichten

§ 4 Vertretung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch zwei stellvertretende Bürgermeister vertreten.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen (Rechtsvorschriften) werden im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Butjadingen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Rechtsvorschrift wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Rechtsvorschrift wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde am Rathaus in Burhave sowie in verschiedenen Ortsteilen veröffentlicht. Maßgebend für den Vollzug der Bekanntmachung ist der Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Bekanntmachungen von Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sollen zusätzlich nachrichtlich in den Tageszeitungen „Nordwest-Zeitung“ (Wesermarsch-Ausgabe) und „Kreiszeitung Wesermarsch“ erfolgen; auf alle übrigen Bekanntmachungen kann in den redaktionellen Teilen dieser Zeitungen nachrichtlich hingewiesen werden.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Unterrichtung der Einwohner

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde, z. B. in öffentlichen Sitzungen des Rates.

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 10.06.1999 außer Kraft.
- (2) Die in § 3 in Euro genannten Wertgrenzen sind für die Zeit bis zum 31.12.2001 mit den jeweils doppelten DM-Beträgen anzuwenden.